

Gertrud Labusch

Amtsstr. 444809 Bochum

Tel.: 0234 / 524230

E-Mail: gelabu@arcor.de

Mobil: 0176 / 967 100 79



An die Mitglieder des Rates der Stadt Bochum
und den Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft,
Umwelt, Ordnung und Sicherheit

Bochum, 14.04.2010

Planfeststellungsverfahren zur Deponie Marbach in Bochum-Hamme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des anstehenden Abwägungs- und Entscheidungsprozesses zum Planfeststellungsverfahren Deponie Marbach überreicht Ihnen die „Hammer Runde“ hiermit Informationen und Argumentationshilfen, die Sie bitte bei der Beratung in den zuständigen Gremien berücksichtigen sollten.

- ◆ Das geplante Vorhaben löst in hohem Maße bodenrechtliche Spannungen nicht nur im Nahbereich der Deponie aus. Dies betrifft die Grundstücke und Häuser entlang der Von-der-Recke-Straße, sondern berührt den gesamten Stadtteil Bochum-Hamme. Der enorme Imageschaden durch die geplante Deponie wird sich boden- und somit wertmindernd auf die Immobilienpreise und auf die Vermietbarkeit der Wohnungen in Hamme auswirken. Alle Unterlagen im Planfeststellungsverfahren unterlassen die notwendige Abwägung und Bewertung der im Grundgesetz (§11-19) verankerten eigentumsrechtlichen Vorgaben, da es sich bei der Deponieplanung nicht um ein Vorhaben handelt, das über das Gemeinwohl begründet wird. Die Deponieplanungen dienen alleine dem Einzelinteresse eines Eigentümers, nämlich der Firma

ThyssenKrupp. Es sind daher entschädigungsrechtliche Tatbestände zu betrachten, die bereits im Vorfeld zu weitergehenden Untersuchungen und Feststellung der Boden- und immobilienwerte hätten führen müssen. Allein durch das Bekanntwerden der Deponieplanungen in der Öffentlichkeit sind im Stadtteil Hamme spürbare Verschiebungen im Mietsektor bei den Hauseigentümern festgestellt worden und werden zu einer späteren städtebaulichen Erosion führen, die den Prozess der Wertminderung beschleunigen werden. In der erforderlichen Abwägung schon im Vorfeld der Planungen sind diese grundgesetzrelevanten Abwägungen unterlassen worden und werden auch durch das Planfeststellungsverfahren nicht geheilt.

- ◆ Die Planungen zur Deponie Marbach verstoßen eklatant gegen die Abwägungsgebote und gesetzlich vorgegebenen Prüfschritte gemäß Baugesetzbuch zur städtebaulichen Einfügung in die vorhandene Umgebung. Die Maßgabe der Vermeidung der Ortsbildbeeinträchtigung auch im Hinblick auf den Schutzgegenstand der Bewahrung des Gebietscharakters ist unzureichend und somit fehlerhaft in den Planungen berücksichtigt worden. Durch die Veränderung des Ortsbildes auch im erweiterten Umfeld schon alleine durch die geplante Überhöhung um mehr als 35 Meter (mit künftiger sukzessiver Begrünung um mehr als 45 Meter) und der dadurch bedingten Fernwirkung des Deponiekörpers kann man nicht von einer sach- und fachgerechten städtebaulichen Analyse in den Planfeststellungsverfahren sprechen, da hier nur der Nahbereich geprüft wurde. Auch ist in Frage zu stellen, inwieweit der beauftragte Planverfasser CDM Consult, Am Umweltpark 3-5 in Bochum, überhaupt über die notwendige Qualifizierung und Eignung verfügt, wenn es um so komplexe Bewertungen zu Stadt- und Ortsbildanalyse geht. Dies wird hiermit in Frage gestellt. Es ist daher erforderlich, dass seitens der Stadt Bochum eine eigenständige Bewertung der Einfügekriterien gemäß BauGB vorgenommen wird.

- ◆ Mit der geplanten Deponie wird im Hinblick auf das Verbot des Entstehens ungesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse das Maß der Zulässigkeit grob verletzt. Aufgrund der geplanten Endhöhe der Deponie ergeben sich im direkten Nahbereich großflächige Verschattungs-bereiche, die im Winterhalbjahr die für die Gesundheit notwendige und erforderliche Besonnung der Tagesräume mit natürlichem Licht in den Wohnungen unmöglich machen und zu Krankheiten und Depressionen führen werden. In den Planungsunterlagen ist durch Ansichten und Schnitte eindrucksvoll dargestellt, dass die Bebauungen an der von-der-Recke-Straße, die dortigen Schulgebäude, die Adolf-Stöcker-Straße und darüber hinaus angrenzende Bereiche im Schlagschatten des Deponiekörpers liegen werden und für immer und ewig in einer Art „Polarnacht-vergleichbaren-Situation“ verbleiben werden. In den Gutachten ist zu den gesundheitlichen Folgewirkungen dieser künftigen Situation in keinsten Weise eingegangen worden und somit ein verfahrensrechtlicher Fehler entstanden. Dies kann auch durch eine redaktionelle Nachbearbeitung der Planunterlagen nicht geheilt werden.

- ◆ Der Stadtteil Bochum-Hamme ist (neben Hustadt, Stahlhausen und Wattenscheid-Mitte) gemäß Sozialbericht 2008 der Stadt Bochum ein Stadtteil mit erheblichen sozial-räumlichen und städtebaulich-funktionalen Defiziten, die durch die geplante Deponie und ihre negativen Auswirkungen verstärkt werden und hohe öffentliche Investitionen nach sich ziehen. Die absehbare Erosionswirkung durch die Deponie wird zu städtebaulichen Brüchen in der Ortslage führen und eine Verstetigung der schon jetzt sozial nicht ausgewogenen Bevölkerungszusammensetzung führen. Der Stadtteil Hamme wird daher von einer gesamtstädtischen Entwicklung abgekoppelt werden. Der „Preis“ für die Deponie wird von der ortsansässigen Bürgerschaft und der öffentlichen Hand zu tragen sein, vor allem bei den künftig verstärkt notwendigen sozial-flankierenden Maßnahmen, ohne dass der Betreiber Thyssen-Krupp hierfür in Regress genommen werden kann.

- ◆ Direkt in östlicher Richtung angrenzend, wird zur Zeit durch die Emschergenossenschaft / Essen der bisherige Schmutzwassersammler Marbach entflechtet und ökologisch umgestaltet. Diese mit öffentlichen Geldern (für den naturnahen Umbau) geförderte und begrüßenswerte Maßnahme wird durch die geplante Deponie in ihrer ökologischen und gestalterischen Wirkung ad absurdum geführt. Es wird daher die Umgestaltungsmaßnahme der Emschergenossenschaft grundsätzlich in Frage gestellt vor dem Hintergrund des sinnvollen und vertretbaren Einsatzes von öffentlichen Mitteln, da auch weiterhin aus dem Altdeponiekörper wassergefährdende Auslaugungen und altlastenbedingte Auswaschungen in den Grundwasserstrom in den Gutachten nachgewiesen und dargestellt sind. Aufgrund der Verflechtungen von ThyssenKrupp als wichtiger Beitragszahler der Emschergenossenschaft ist von dort eine sachgerechte und fachliche eindeutige und somit ablehnende Stellungnahme nicht zu erwarten.
- ◆ Ca. 48 Prozent der Luftangriffe gegen Deutschland haben sich auf Nordrhein-Westfalen als das industrielle Herz des ehemaligen Deutschen Reiches konzentriert. Die Großstädte im Ruhrgebiet waren Ziel heftiger Bombardierungen. Insbesondere in den städtischen Ballungsräumen, an Verkehrsknotenpunkten und auf der Fläche der damaligen Industrieanlagen finden sich daher heute die Altlasten des Krieges. Kampfmittel werden im Laufe der Zeit nicht ungefährlicher. Alter und Korrosionswirkungen können die Gefährlichkeit von Fundmunition sogar noch erhöhen. Die Beseitigung von Kampfmitteln ist deshalb auch Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs noch immer eine wichtige öffentliche Aufgabe.

Der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr. Zuständig sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Zu den vordringlichen Aufgaben der Kampfmittelbeseitigung gehört nicht nur die unmittelbar Beseitigung, sondern auch im Vorfeld von Bebauungsmaßnahmen die Kampfmittelbelastung der Grundstücke zu prüfen und vorhandene Kampfmittel zu räumen.

- ◆ Das Gebiet der ehemaligen bzw. geplanten Deponie Marbach ist erfahrungsgemäß aufgrund seiner Historie und seiner unmittelbaren Nähe zu wichtigen Anlagen der ehemaligen Schwerindustrie in hohem Maße durch kriegsbedingte Kampfmittel betroffen. In den Gutachten ist nicht oder nur unzureichend der Aspekt der Sicherheit der Öffentlichkeit und der direkt angrenzenden Wohnbereiche auf diesen Tatbestand hin untersucht worden.
- ◆ Der geplante Bereich der Deponie Marbach hat in Folge seiner industriellen Vergangenheit produktionsbedingte Ablagerungen erfahren, die in den Gutachten völlig unzureichend erfasst und bewertet wurden. So sind die bekannten ehemaligen Teerbecken zwar aufgeführt und in ihren negativen Auswirkungen auf den Marbach und die Grundwasserverunreinigungen (wenn auch nur unzureichend) dargestellt, allerdings fehlt eine erforderliche historische und wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Sachverhaltes. Die Einbeziehung der älteren Bürger und Anwohner, die mit ihrem Wissen entsprechende Hinweise auf weitere umweltgefährdende Kontaminationen geben könnten, ist nicht erfolgt. Die notwendige Sorgfaltspflicht bei der Erstellung aller zur sachgemäßen Beurteilung notwendigen Unterlagen ist somit grob fahrlässig unterlassen worden. Durch die geplante „Überschüttung“ des Altdeponiekörpers wird somit die Möglichkeit der Sanierung der Kontaminationen auch für künftige Generationen genommen und die bekannte und vorhandene

Grundwasserbelastung durch ausfließende Schadstofffahnen billigend in Kauf genommen. Die Verpflichtung des Eigentümers zur Beseitigung der bestehenden Umweltverunreinigung wird durch eine weitere Deponietätigkeit aufgehoben.

- ◆ Mit hohem finanziellen Aufwand und begleitender Öffentlichkeitsarbeit ist die ehemalige Erzbahntrasse südwestlich der Deponie Marbach zu einem Naherholungsgebiet ausgebaut worden. Die positiven Effekte dieser Regenerationsmöglichkeit für die Hammer Bevölkerung werden alleine schon durch die lange Schüttungszeit der Deponie über 37 Jahre mit den offenen Bauabschnitten gerade in Richtung Erzbahntrasse gemindert und entwertet. Es geht somit das wichtigste Naherholungsgebiet für Bochum-Hamme verloren und kann auch nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden. Die Anforderungen an eine der Gesundheit der Bevölkerung dienenden Siedlungsentwicklung sind somit nachhaltig unterbunden - dies in einem Stadtteil, der ansonsten aufgrund seiner siedlungshistorischen Entwicklung von hoher städtebaulicher Dichte und industriell-gewerblicher Vorbelastung schon geprägt ist. In diesem Zusammenhang ist es schon zynisch und somit menschenverachtend, wenn die Gutachter von einer „Haldenkulturlandschaft“ des Untersuchungsraumes sprechen. Damit wird der Nachweis einer fehlenden unabhängigen und somit unvorbelasteten gutachterlichen Betrachtung und Bewertung durch den Gutachter selbst erbracht!
- ◆ Mit hohen öffentlichen Bundes- und Landesmitteln sind die ehemaligen Industriestandorte links und rechts der Gahlensche Straße aufbereitet und zu hochwertigen Gewerbegebieten entwickelt worden. Die heutigen Gewerbegebiete Seilfahrt bzw. Von-der-Recke-Straße sind auch auf der Expo-Real seitens der Stadt Bochum einem internationalen Publikum vorgestellt und angeboten worden. Diese öffentlichen Investitionen stehen in Gefahr, ebenso auch künftige Ansiedlungen in dem Gewerbebereich links und rechts der Gahlensche Straße. Mit der geplanten Deponie und der Laufzeit bis zum Jahre 2050 wird sich das Image des Stadtteils Bochum-Hamme, und im besonderen Maße auch das Image der Gewerbestandorte Von-der-Recke und Seilfahrt negativ verändern. Dies kann nicht im Sinne einer Arbeitsplatz schaffenden Flächenpolitik der Stadt Bochum bzw. des Landes NRW liegen. Mit den Planungen für eine Deponie wird der Standort für neue Ansiedlungen grundsätzlich in Frage gestellt. Ein Arbeitsplatz-abbau bzw. eine schleppende künftige Vermarktung zumindest im Eingangsbereich zur Deponie wird die Folge sein.
- ◆ Weiterhin stehen folgende planungs- und somit verfahrensrechtliche Fehler gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Deponien im Kontext der Kreislauf- und Abfallwirtschaft dem Vorhaben entgegen:
In den bisherigen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind keine Zuordnungswerte dargelegt. Gemäß § 21 der DepV sind diese jedoch als Mindestanforderung im Planfeststellungsverfahren festzulegen.

§ 21 Behördliche Entscheidungen

(1) Im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung nach § 31 Absatz 2 oder

Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hat die zuständige Behörde für eine Deponie mindestens festzulegen:

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Trägers des Vorhabens

- und des Deponiebetreibers,
2. die Angabe, dass eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erteilt wird, und
die Angabe der Rechtsgrundlage,
 3. **die Deponieklasse,**
 4. die Bezeichnung der Deponie,
 5. die Standortangaben,
 6. die Abfallarten durch Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung,
 7. **die Zuordnungswerte,**
 8. das zulässige Deponievolumen sowie bei oberirdischen Deponien die zulässige Größe der Ablagerungsfläche und die Oberflächengestaltung und Endhöhen,
 9. die Anforderungen vor Inbetriebnahme der Deponie,
 10. die Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren, einschließlich der Maßnahmenpläne,
 11. die Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase,
 12. die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens, der zuständigen Behörde Jahresberichte vorzulegen,

Die unterstrichen dargestellten Punkte sind nicht definiert und benannt!

Gemäß Anhang 1: Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III (zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28) Punkt 1.2 Untergrund einer Deponie muss "Der Untergrund einer Deponie folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Untergrund muss sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen können, auftretende Setzungen dürfen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen."

Es wurde nicht geprüft, wie sich die weitere Ablagerung von rd. 30-35 m Abfällen auf das Setzungsverhalten der bestehenden Deponie auswirkt und somit das neue Abdichtungssystem schädigen kann. Um hierzu Aussagen treffen zu können, wären entsprechende Aufschlüsse und Sondierungen im bestehenden Abfallkörper in ausreichender Anzahl erforderlich. Insbesondere die zu erwartenden Inhomogenitäten können bei der angesetzten Auflast zu nicht tolerierbaren Setzungsdifferenzen und damit zu Schädigungen des Abdichtungssystems führen.

Die bisherigen Ablagerungen auf der Deponie wurden in der Zeit zwischen 1970 und 1987 durchgeführt. Somit wurde die Deponie vor Einführung der TAsi und vor in Kraft treten des KrWiAbfG betrieben. Der Betriebszustand wurde 1987 beendet. Zu diesem Zeitpunkt war keine formelle Stilllegungsanzeige erforderlich. Ein Weiterbetrieb bzw. eine Wiederaufnahme ist demnach nicht rechtens und somit nicht genehmigungsfähig.

Gemäß AbfAbfV von 2001 dürfen gemäß

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Ablagerung

(1) Siedlungsabfälle und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 2 dürfen nur auf Deponien oder Deponieabschnitten abgelagert werden, die die Anforderungen für die Deponieklasse I oder II einhalten. Die Anforderungen sind nach Nummer 10 der TA Siedlungsabfall definiert.

(2) Gering belastete, mineralische Abfälle dürfen auch auf Deponien oder

Deponieabschnitten (Bauschutt- und Bodenaushubdeponien) abgelagert werden, die die in Absatz 1 genannten Anforderungen an die Deponieklasse I nicht vollständig erfüllen.

Hieraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber bereits 2001 die Ablagerung auf Deponien, die nicht dem Stand der TAsi entsprechen, ausgeschlossen hat. Hinsichtlich der Übergangsregelung in § 6 der AbfAbIV heißt es:

§ 6 Übergangsregelungen

(1) Bodenaushub, Bauschutt und andere mineralische Abfälle können **bis zum 31. Mai 2001** auch dann abgelagert werden, wenn die Anforderungen an Abfälle gemäß Anhang 1 nicht erfüllt sind. Die Ablagerung soll auf Altdeponien erfolgen, auch wenn diese die Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall einhalten, oder auf gesonderten Abschnitten von Deponien der Klasse I oder II.

(2) Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 Folgendes zulassen:

1. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohen organischen Anteilen können auch dann abgelagert werden, wenn die Anforderungen an Abfälle gemäß Anhang 1 oder Anhang 2 nicht erfüllt sind. Die Ablagerung soll auf Altdeponien (Hausmülldeponien) erfolgen, auch wenn diese die Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall einhalten, oder auf gesonderten Abschnitten von Deponien der Klasse II. **Die Zulassung ist längstens bis zum 31. Mai 2005 zu befristen.**

2. Siedlungsabfälle und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 2, die die Deponie-zuordnungskriterien der Deponieklasse I nach Anhang 1 erfüllen, können auch auf Altdeponien abgelagert werden, die die Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall einhalten. Die Zulassung ist längstens bis zum 15. Juli 2009 zu befristen.

3. Siedlungsabfälle und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 2, die die Deponie-zuordnungskriterien der Deponieklasse II nach Anhang 1 einhalten, oder mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle, die die Deponiezuordnungskriterien des Anhanges 2 einhalten, können auch auf Altdeponien (Hausmülldeponien), gegebenenfalls auf separaten Deponieabschnitten, abgelagert werden, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Deponieklasse II bis auf Nummer 10.3.1 und 0.3.2 der TA Siedlungsabfall erfüllt und die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall eingehalten werden. Die Zulassung ist längstens bis zum 15. Juli 2009 zu befristen. Von einer Befristung kann abgesehen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele nach Nummer 10.3.1 und 10.3.2 der TA Siedlungsabfall durch andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen erreicht wurden und das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird. Für den Zeitraum bis 31. Mai 2005 gilt für die technischen Anforderungen an Deponien Nummer 1 entsprechend.

(3) Die nach Absatz 2 genannten Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und wenn

1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Nutzung vorhandener Behandlungskapazitäten nicht zumutbar ist und
2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 die Nutzung von Deponien, die die Anforderungen in § 3 Abs. 1 erfüllen, nicht zumutbar ist.

Somit entspricht weder die Altdeponie noch die geplante Erweiterung den Grundsätzen der TASI.

Hierzu ist folgendes zu betrachten:

Nr. 10 der TASI von 1993:

Bei der Prüfung der Eignung eines Standortvorschlages ist folgendes zu beachten:

- g) Lage zu einem vorhandenen oder ausgewiesenen Siedlungsgebiet: Es ist ein Schutzabstand zum Deponiekörper von mindestens 300 m anzustreben; Einzelbebauungen sind gesondert zu betrachten.

Dieser Schutzabstand ist nach Norden, wie nach Süden nicht gegeben. Diese Grundlagen (10.1bis 10.6 nach TASI) wurden übrigens auch in der DepV selbst für Abfälle der Deponieklasse 0 übernommen. Ausnahmen für Monodeponien sind nur dann möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ferner werden unter Punkt 10 die Anforderungen an die Abdichtung und geologische Barriere beschrieben, die aber im vorliegenden Fall der geplanten Deponie Marbach durch die unterlagernden Abfälle ebenfalls nicht gegeben sind.

Auch fehlt die oben bereits angesprochene Prognose der Stabilität des Deponiekörpers. TASI 10.5 Stabilität des Deponiekörpers.

Der Deponiekörper muss in sich selber und in Bezug auf seine Umgebung mechanisch stabil hergestellt werden. Bei der Deponieplanung ist die Stabilität des Deponiekörpers aufgrund von Annahmen für bodenmechanische Kennwerte und die Festigkeit der Abfälle zu prognostizieren.

Bei der bestehenden Deponie wurde bereits ein Grundwasserschaden festgestellt. Dieser wirkt sich u.a. auf das geplante Oberflächengewässer (Marbach) aus. Die Sicherung dieses Schadens ist nicht hinreichend beschrieben. Eine Prognose über die Auswirkungen der erhöhten Auflast durch die Deponieerweiterung wurde nicht vorgenommen. Hier ist insbesondere auch die Mobilitätssituation der Schadstoffe zu betrachten.

Die umliegenden Wohngebiete sind bereits durch eine erhöhte Feinstaubfracht beeinträchtigt. Neben der reinen Frachtenbetrachtung durch den geplanten Deponiebetrieb ist insbesondere die Kanzerogenität sowie die Bioverfügbarkeit dieser Zusatzbelastung zu betrachten. Entsprechende Untersuchungen fehlen bislang.

Interessanterweise hat der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) selbst in seiner Stellungnahme zur DepV bereits genau auf den möglichen Missbrauch bei der Formulierung der Monodeponien im Gesetz hingewiesen. Anbei der Auszug:

Nr. 24 Monodeponie in Verbindung mit Nr. 29 spezifischer Massenabfall:

Auf Grund der Ausnahmetatbestände für Monodeponien (Anhang 3) halten wir die Formulierung zu den Begriffen „Monodeponie“ und „spezifischer Massenabfall“ noch nicht für ausreichend konkret. Wir befürchten hier eine missbräuchliche Auslegung und fordern daher, die Monodeponien (Monodeponieabschnitte) für den Fall der Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Anhang 3 Kap. 2 Satz 4 auf die Ablagerung eines einzigen spezifischen Massenabfalls zu begrenzen. Sollten zum sicheren Einbau dieser Abfälle Maßnahmen erforderlich sein, die die Annahme von Deponieersatzbaustoffen erforderlich machen, muss hierzu der Teil 3 dieser Verordnung (Verwertung von Deponieersatzbaustoffen) Anwendung finden. Hierbei ist die Einhaltung des Übermaßverbotes zu beachten. Die Überschreitung der

Grenzwerte der DK1 ist für diese Abfälle nicht zulässig.

Die Ausnahmetatbestände sind geeignet, die Rahmenbedingungen zum wirtschaftlichen Betrieb einer Deponie der Klasse III oder II zu unterlaufen. Hier ist insbesondere die Möglichkeit für die Monodeponie der Klasse I zu nennen, die Grenzwerte bis zum dreifachen des DK II-Grenzwertes zu überschreiten. Es wird somit die Gelegenheit eröffnet, relativ hoch belastete Abfälle bei einem wesentlich niedrigeren Schutzniveau abzulagern.

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) kann sich nur einen Fall vorstellen, in dem eine solche Regelung sinnvoll wäre. Wenn nämlich der Weiterbetrieb einer (werkseigenen) Monodeponie ermöglicht werden soll, welche Abfall ablagert, der lediglich in einzelnen, für die Gefährlichkeit unkritischen Parametern die Zulassungswerte der DK I überschreitet. Anhang 3 Kap. 2 Satz 4 in Verbindung mit den Definitionen von Monodeponien und spezifischen Massenabfällen leistet hier aber auch anderen Interpretationen Vorschub. Hier wird die Gefahr von Missbrauch gesehen. In jedem Fall muss ausgeschlossen werden, dass die Überschreitungsmöglichkeiten auch für Verwertungsabfälle gelten, die diese Monodeponie möglicherweise benötigt, um beispielsweise ihren schlammigen spez. Massenabfall zu verfestigen. Die Bauabfälle sind komplett aus der Definition zu streichen, da für diesen Bereich im Gegensatz zu Industrierestmassen nicht die Gleichförmigkeit gewährleistet ist.

◆ **Hinsichtlich der Anforderungen an die landschaftsökologische Bewertung (LBP) sind in den vorliegenden Planungsunterlagen folgende verfahrensrechtliche Fehler festzuhalten:**

Der LBP weist erhebliche Mängel auf und ist in dieser Form nicht ausreichend, um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Folgende gutachterliche Fehler bzw. Fehleinschätzungen sind anzumerken:

1. Dichtungs- und Rekultivierungsschicht und Auswirkungen auf den LBP

Als Abdichtungssystem ist eine Basisabdichtung mittels Kunststoffdichtungsbahnen vorgesehen. Die Lebensdauer von nach BAM zugelassenen Kunststoffbahnen wird allgemein mit ca. 100 Jahren angenommen. Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Wohlfahrtswirkungen durch Einkapselung der vorhandenen und zukünftigen Ablagerungen werden damit langfristig unwirksam. In vergleichbaren Deponien wird deshalb andernorts eine Kombination aus Kunststoffdichtung und mineralischen Dichtungssystemen gebaut. Im Falle einer Abdichtung allein über Kunststoffdichtungen wäre eine Information der Öffentlichkeit über ihre beschränkte Lebensdauer redlicher. Weiterhin ist auf die Auswirkungen auf alle Folgenutzungen (inklusive der Lebensraumfunktion der nach LBP angestrebten Folgebiotope) hinzuweisen. Durch Kalkschlämme aus dem Deponiegut beeinflusstes Sickerwasser wird hier ggf. zu einer Beeinflussung der Vegetation, bis hin zum Absterben, führen. Gemäß Erläuterungsbericht wird für den Deponiekörper eine Rekultivierungsschicht von 1 m Höhe (entsprechend Mindestanforderung TaSi) mit einer Feldkapazität von 150 mm vorgesehen. Dieser Schichtaufbau ist zur Begründung eines Waldstandorts nicht ausreichend. Nach anerkannten wiss. Ergebnissen benötigen Waldbestände eine nutzbare Feldkapazität von mindestens 195 bis 225 mm im effektiven Wurzelraum. (nach BRAUNS, J.; MAST, K.; SCHNEIDER, H.; KONOLD, W.; WATTENDORF, P. & B. LEISNER (1996): Rekultivierungen für forstliche Nutzung bei Deponien mit Regeldichtung. Kurzfassung zum Forschungsbericht: Erarbeitung von Regeln zur Herstellung einer Rekultivierungsschicht bei Deponien mit dem Stand der Technik

entsprechenden Oberflächenabdichtungssystemen unter Beachtung forstwirtschaftlicher Belange, Stuttgart.) Ein Einbau von organischem Material, z.B. Klärschlamm, Kompost oder organischer Abfälle zur Verbesserung der Werte ist wegen des direkt benachbarten Marbach aber ggf. unmöglich und zu verhindern. Unter optimalen Bedingungen könnte eine Rekultivierungsschicht von 1 Meter Höhe in der Wasserversorgung gerade noch ausreichend für einen Waldbestand sein (jedenfalls nicht mit FK von 150 mm!). Diese günstigen Bedingungen sind in der Praxis kaum sicherzustellen.

Von forstlicher Seite ist die Situation wie folgt einzuschätzen:

„Die in der TA Siedlungsabfall geforderte Mindestmächtigkeit von 1 m reicht demnach für Wald auf keinen Fall aus. Mächtigkeiten von mindestens 2 m sollen wegen der Wasserversorgung des Pflanzenbestandes auch bei günstigen Bodensubstraten wie Schluffen, Lehmen oder sandigen Lehmen nicht unterschritten werden. Um Schäden durch in die Oberflächenabdichtung einwachsende Wurzeln auszuschließen, wird empfohlen, die Rekultivierungsschicht 3 m dick anzulegen. Eine Reduzierung auf 2 m ist denkbar, wenn Maßnahmen zur Begrenzung des Wurzelwachstums im Bereich der Abdichtung vorgesehen werden. Hier fehlt es aber noch an Erfahrungen mit praktikablen Methoden. Die Rekultivierungsschicht in allen Fällen für eine Bewaldung auszulegen, ist auch unter dem Gesichtspunkt Kontrolle bzw. Pflege des Bewuchses bedenkenswert. Wird eine mit Boden abgedeckte Deponie sich selbst überlassen, entwickelt sich über verschiedene Sukzessionsstadien über kurz oder lang ein Wald. Bei einer 1 Meter dicken Rekultivierungsschicht kann eine solche natürliche Waldentwicklung wegen möglicher Beeinträchtigungen der Entwässerung, der KDB und der mineralischen Dichtung nicht zugelassen werden. Um als Vegetation einen reinen Gras-/Krautbewuchs als Dauerbewuchs zu erhalten, ist eine intensive gärtnerische Pflege notwendig. Da auch krautiger Bewuchs, vor allem Ruderalarten, ohne weiteres Wurzelhorizonte von 2 bis 4 m Tiefe erschließt, müssten im Rahmen der Pflege neben Gehölzkeimlingen auch solche Arten regelmäßig beseitigt werden. Es fragt sich, ob unter Berücksichtigung des Pflegeaufwands für einen nur aus bestimmten „erwünschten“ Arten bestehenden Bewuchs Wald nicht von vornherein als Rekultivierungsziel angestrebt und die Rekultivierungsschicht dementsprechend gestaltet werden soll.“ (Zitat: Dr. G. Bönecke, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) (1997): Hinweise zur Aufforstung von Deponien mit Oberflächenabdichtung. FVA-Arbeitsberichte 1/97. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

Ist der Zielzustand der Vegetationsschicht nach LBP (soweit aus dessen mehr als vagen Ausführungen überhaupt erschließbar: „Damit sollte langfristig eine waldähnliche Situation angestrebt werden“) mit den Anforderungen der Deponiesicherung verträglich?

Im Erläuterungsbericht zur Deponieerweiterung wird in diesem Zusammenhang auf einen noch zu erstellenden Rekultivierungsplan verwiesen. Wie kann der LBP aufgestellt werden und Aussagen zum Vegetationsbestand des Deponiekörpers machen, wenn die Grundlagen noch nicht vorliegen?

Es erscheint zwingend erforderlich, den Zielzustand „Wald aus Sukzessionsbrache“ des LBP als unrealistisch in Frage zu stellen. Im Falle von sich zukünftig abzeichnenden Konflikten ist es erfahrungsgemäß beinahe sicher, daß im Falle von Konflikten nicht die Dicke der Deckschicht nachträglich erhöht, sondern der Vegetationsbestand nach LBP angepasst werden wird.

Andernfalls wären bereits jetzt in den Antragsunterlagen entsprechende Festlegungen notwendig.

2. Berechnung des Kompensationsbedarfs

Die Beschreibung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im LBP genügt nicht den im Verfahren ARGE 1994 gemachten Vorgaben. Bestandteil des LBP ist zwar eine Bestands- und eine Konfliktkarte, aber weder eine Maßnahmen- noch eine Zielzustandskarte. Ein entsprechender Mangel ist bei der Aufstellung eines LBP nicht nur unüblich, sondern grob fehlerhaft und noch nicht einmal den einfachsten Standards genügend. Eine Überprüfung und Bewertung der in den Tabellen gemachten Rechenschritte und der textlichen Fassung des LBP ist damit beinahe unmöglich. (Erschwerend kommt hinzu, daß die Tabellenangaben in sich z.T. unlogisch sind. So werden Biotoptypen „zeitweilig“ in Anspruch genommen, tauchen aber im Endzustand gar nicht mehr auf. Gleichzeitig ist die Flächenbilanz ausgeglichen. Wie soll das möglich sein?).

Die im LBP formulierten Vorgaben für Zielbiotope sind schwammig und unklar formuliert.

„Damit sollte langfristig eine waldähnliche Situation angestrebt werden. Die Fläche sollte jedoch nicht bepflanzt, sondern nur mit einzelnen Initialgehölzen versehen werden. Ansonsten ist eine freie Sukzession der Fläche vorgesehen. Langfristig wird sich dann eine waldähnliche Situation einstellen.“...“Sollte eine flächige Bepflanzung gewünscht sein, dann sollte ein Pflanzabstand von mind. 4 Meter eingehalten werden.“...“Sollte trotzdem eine Bepflanzung gewünscht werden...“.

Der LBP hat die vorgesehenen Zustände und die dafür vorgesehenen Maßnahmen eindeutig und nachvollziehbar festzulegen. Eine Zustandserreichung über freie Sukzession ist dabei möglich und kann ggf. sinnvoll sein. Aus den hier gemachten Angaben ergibt sich aber überhaupt keine Festlegung für den zukünftigen Zustand. Daß eine Bepflanzung entweder erfolgen soll oder auch nicht, ist als planerische Aussage grob fehlerhaft und somit verfahrensrelevant.

Im LBP wird auf die Verminderung der Eingriffserheblichkeit aufgrund des langsamen Baufortschritts und der dadurch abschnittsweise vorgezogenen Begrünung Bezug genommen. Diese Ausführungen erscheinen irrelevant und sollten nicht in die Bewertung eingehen. Der Eingriff durch das Vorhaben erfolgt plangemäß auf der gesamten Fläche. Vorteile, die sich über ggf. schon begrünte Teilflächen ergeben können, stehen ebenso gewichtige Nachteile, z.B. eine ständige Beunruhigung der neu geschaffenen Flächen durch den Deponiebetrieb, ggf. auch dauerhafte Beeinträchtigungen z.B. durch Staubimmissionen, gegenüber, die sich in der Summe günstigstenfalls aufheben. Der Berechnung nach ARGE ist ein fiktiver Biotopwert nach 30 Jahren Entwicklungsalter zugrunde zu legen. Zu- oder Abschläge aufgrund vorzeitiger oder verspäteter Fertigstellung sind weder vorgesehen noch gerechtfertigt. Bei der Berechnung der Eingriffserheblichkeit sowie der Kompensationsmaßnahmen wird der Wert der Ausgangsbiotope sowie der Zielbiotope durch einen „mittleren Erfüllungsgrad“ von 5 geteilt. Dieses Vorgehen ist weder im Verfahren ARGE 1994 noch im Einführungserlaß (EREGSTRA) vorgesehen. Im LBP wird dazu ausgeführt: „Der mittlere Erfüllungsgrad gibt dabei den Wert des geplanten Biotoptyps auf der Ausgleichsfläche an, der innerhalb einer Generation erreicht werden kann.“ (Seite 43). Dieses Vorgehen ergibt bereits in sich selbst keinen Sinn. Wenn damit ein Erfüllungsfaktor für künftige Biotopentwicklung beabsichtigt wäre, warum wird dann auch der vorhandene Bestand in der Bewertung entsprechend modifiziert?

Im ARGE-Verfahren ist zwar die Anwendung eines Beeinträchtigungsfaktors F enthalten. Damit ist aber die Entwertung zwar nicht direkt vom Eingriff betroffener, aber indirekt (z.B. durch Immissionen) beeinträchtigter Nachbarbiotope gemeint.

Sollte die Wertminderung der Biotoptypen aufgrund des extremen Standorts (Deponiekörper) mit Wirkfaktoren behandelt werden sollen, ist der gewählte Berechnungsweg fehlerhaft. Hier wäre für jeden Biotoptyp separat eine entsprechende

Beeinträchtigung zu ermitteln. Für Biotoptypen der Halden (Biotoptypen HF11, HF12) müßte der Faktor (definitionsgemäß) Null sein. Hingegen werden Wälder/Gehölze als Zielbiotoptypen vermutlich durch den unnatürlichen Standort (Anschüttung mit stark vermindertem Wurzelraum) erheblich im Wert gemindert sein und müssten mit einem hohen Abschlag bewertet werden.

Im LBP wird als zusätzliche Kompensationsmaßnahme die Anlage eines bodenständigen Laubwalds auf der Fläche einer aufgegebenen Kleingartenanlage vorgesehen. Als Zielbiotyp wird AA23 (Laubwald mit naturnahem Unterwuchs, 8 Wertpunkte) angegeben.

Dieser Zielbiotyp ist nicht gerechtfertigt. Erfahrungsgemäß benötigen Laubwälder zur Erreichung einer standortgemäßen Krautschicht selbst auf unbeeinflussten Böden viele Jahrzehnte, unter Umständen Jahrhunderte. Laubwälder mit naturnahem Unterwuchs sind innerhalb des 30-jährigen Bewertungszeitraums nach ARGE 1994 nicht ausgleichbar. Die Verwendung dieses Ziel-Biotoptyps ist im Verfahren ausdrücklich und generell untersagt (Kap. 3.1.1.6.2.). Zu verwenden wäre hier AA22 (Laubwald aus mittlerem bis geringem Baumholz mit bedingt naturnahem Unterwuchs, 7 Wertpunkte). Die Ausgleichsberechnung ist somit fehlerhaft.

Im Verfahren ARGE wird den Biotoptypen „Halde in Aufschüttung“ (HF21 und „Halde, ruhend“ (HF22) kein Biotopwert nach Liste zugeordnet (vgl. Abb. 3.1.1-6). Ein Wert ist hier vom Gutachter aufgrund der individuellen Ausprägung zuzuweisen. Im LBP ist die Zuordnung der Wertpunkte zu diesen Typen weder erläutert noch begründet.

Im LBP wird die Fläche des Regenrückhaltebeckens als „Feuchtbiotop“ bezeichnet und mit 7 Wertpunkten belegt, ohne daß ein Biotyp zugeordnet worden wäre. Das erscheint nicht gerechtfertigt. Möglich wäre hier z.B. für die Beckensohle FD2 (stehendes Kleingewässer, ständig oder zeitweise wasserführend, bedingt naturfern) mit 6 Wertpunkten. Besser als „bedingt naturfern“ kann doch wohl eine abgedichtete Beckensohle in einem technischen Rückhaltebauwerk nicht werden? Für die nicht vernässten Böschungen wäre ein anderer Typ angemessen. Ob dies erfüllt worden ist, kann mangels aussagekräftiger Planunterlagen nicht beurteilt werden.

In der Bilanz (Kap. 5.3) verbleibt als Ergebnis der Berechnung ein Defizit von 7464 Wertpunkten. Dazu sagt der LBP aus: „Es wird an dieser Stelle empfohlen, das Defizit mit zwei Maßnahmen, die nicht in die Kompensationsberechnung eingeflossen sind, als ausgeglichen zu bewerten.“

Die erste dazu genannte Maßnahme „Altlastensanierung“ ist im Zusammenhang mit der Kompensationsberechnung irrelevant. Hier sind die Eingriffe in Natur und Landschaft nach Gesetz zu bewerten. Zusätzliche Wohlfahrtswirkungen sind ausdrücklich an dieser Stelle nicht von Belang (sonst wäre die Kompensationsberechnung auch für ein Einkaufszentrum anders vorzunehmen als für ein Krankenhaus). Der weitere angeführte Punkt ist eine „Entsiegelung“ und könnte als solche innerhalb des Verfahrens durchaus berücksichtigt werden – nur müsste man das dann auch tun. Einfach cursorisch darauf zu verweisen, entspricht nicht dem Stand der Technik. Entsiegelungsmaßnahmen werden als Kompensationsmaßnahmen routinemäßig in zahlreichen Verfahren in die Kompensationsberechnung eingestellt. Im neuen LANUV-Verfahren (das nach Willen aus Düsseldorf das ARGE-Verfahren ablösen soll) können die Bearbeiter nachlesen, wie man so etwas machen könnte. Das Vorgehen im LBP ist bereits prinzipiell unzulässig: Die Kompensationsberechnung soll nach Aussagen des Gutachters auf Grundlage eines eingeführten und standardisierten Bewertungsverfahrens erfolgen. Wenn dies Verfahren dann frei Hand abgeändert wird, wenn die Ergebnisse nicht passend erscheinen, kann von seiner „Anwendung“ keine Rede mehr sein.

Weiterhin wird Ihnen die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 22.3.2010 zur Kenntnis gegeben (siehe hierzu die Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Gertrud Labusch
Amtsstraße 4
44809 Bochum

Telefon 0234/524230
E-Mail: gelabu@arcor.de
Mobil: 0176/96 71 00 79



Abs.: Gertrud Labusch, Amtsstraße 4, 44809 Bochum

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Minister
Eckhard Uhlenberg
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Bochum, 27. April 2010

Planfeststellungsverfahren gem. § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) zum Weiterbetrieb und zur Erhöhung der Werksdeponie Marbach der Firma ThyssenKrupp Nirosta AG in Bochum-Hamme

Sehr geehrter Herr Minister Uhlenberg,

die Firma ThyssenKrupp Nirosta AG beabsichtigt, im Stadtteil Bochum-Hamme die Wiederinbetriebnahme bzw. Neueröffnung der Werksdeponie Marbach zur Ablagerung von Abfällen, vornehmlich aus der eigenen Produktion. Die Deponie mitten in einem Wohngebiet soll eine Laufzeit von ca. 40 Jahren haben und eine Höhe von 37 m (plus ca. 10 m Begrünung) erreichen.

Für die Menschen im Stadtteil Hamme ist es unvorstellbar, dass im 21. Jahrhundert ein Rückfall in alte Industriepolitik mitten im Ruhrgebiet stattfinden soll. Der Stadtteil Bochum-Hamme ist schon jetzt aufgrund seiner industriell-geschichtlichen Vergangenheit stark überformt und ist im Sozialbericht der Stadt Bochum als sehr auffälliger Stadtteil dokumentiert. Die Genehmigung und Errichtung einer neuen Deponie würde diesen Stadtteil noch weiter „abrutschen“ lassen und erhebliche soziale und somit öffentliche Mittel in den Folgejahren benötigen.

Im Planfeststellungsverfahren haben viele Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils ihre Bedenken und Argumente vorgebracht. Beigefügt erhalten Sie zu Ihrer Information das Flugblatt der „Hammer-Runde“, einen Zusammenschluss aller Kirchen, Vereine und Institutionen sowie Händler aus dem Stadtteil Hamme. Darüber hinaus legen wir noch eine Reihe von Argumenten gegen die beabsichtigte Deponie bei, die Sie doch bitte in Ihrem Hause weitergeben und prüfen lassen wollen. Sie sehen in unseren Argumenten viele Anhaltspunkte, die im weiteren Verfahren gegen die Zulassung sprechen. Wir bitten Sie daher, als Umweltminister des Landes Nordrhein-Westfalen für eine sachgerechte und objektiv abwägende Beurteilung Sorge zu tragen. Träger des Planfeststellungsverfahrens ist das Umweltamt der Stadt Hagen als gemeinsame staatliche Untere Umweltbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen.

Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Hamme, würden uns über eine Rückmeldung sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Labusch
für die Hammer Runde

Gertrud Labusch
Amtsstraße 4
44809 Bochum

Telefon 0234/524230
E-Mail: gelabu@arcor.de
Mobil: 0176/96 71 00 79



Gertrud Labusch, Amtsstraße 4, 44809 Bochum

Stadt Bochum
Herrn Stadtbaurat
Dr. Ernst Kratzsch
Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum

Bochum, 27. April 2010

Deponie Marbach

Sehr geehrter Herr Dr. Kratzsch,

am 14. April 2010 fand in der Gethsemane-Kirche in Bochum-Hamme die Bürgerversammlung zur geplanten Deponie Marbach statt. Ich hatte mit Ihnen vereinbart, dass die noch offenen Fragen, die in der Sitzung nicht abschließend beantwortet werden konnten, Ihnen zugeleitet werden.

Beigefügt erhalten Sie den Fragenkatalog aus der Bürgerschaft mit der Bitte um schriftliche Beantwortung. Die Hammer-Runde wird anschließend den Fragenkatalog und Ihre Antworten über die Internetseite www.hamme-aktiv.com an die interessierte Öffentlichkeit weitergeben. Für die folgenden Fragen erbitten wir die klare und eindeutige Stellungnahme der Stadtverwaltung Bochum:

1. Ist die geplante Deponie mit den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Bochum für den Stadtteil Bochum-Hamme vereinbar?
2. Sind gemäß UVP sind im Vorfeld Standortalternativen, auch außerhalb von Bochum und nicht im Besitz von Thyssen-Krupp gehörende Deponien, in den Abwägungsprozess einbezogen worden?
3. Der Stadtteil Bochum-Hamme nimmt im Sozial-Ranking der Stadt Bochum mit den Stadtteilen Stahlhausen, Hustadt und Wattenscheid-Mitte die letzten Ränge ein. Im Sinne einer Angleichung an gleiche räumliche und soziale Lebensverhältnisse innerhalb des Stadtgebietes wird die geplante Deponie den Abwärtstrend in Bochum-Hamme beschleunigen.
Was plant die Stadt Bochum, um diese Abwärtsspirale zu stoppen bzw. umzukehren?

4. Die geplante Erschließung der Deponie über die Verlängerung der Porschestraße wird einen wesentlichen Einschnitt für die weitere gewerbliche Entwicklung an der Porschestraße/Seilfahrt bedeuten. Für die dort ansässigen Gewerbetreibenden ist dies ein wesentlicher Image-Nachteil und wird auch mittel- und langfristig zur Verlagerung und Arbeitsplatzverlusten führen.
Wie ist die Stellung der Stadt Bochum hierzu?
5. Von entscheidender strategischer Bedeutung ist die Verlängerung der Porschestraße.
Frage: Wem gehört das Grundstück zwischen dem jetzigen Ende der Porschestraße und dem Marbach?
Gibt es über einen Nicht-Verkauf die Möglichkeit, das Verfahren zu stoppen?
6. Für die geplante Deponie Marbach ist ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.
Frage: Kann durch einen Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB mit anderer städtebaulicher und landschaftsgestalterischer Zielsetzung das Planfeststellungsverfahren überlagert und somit behindert werden?
Welchen Einfluss hat die Stadt Bochum im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit?
7. Von entscheidender Bedeutung für den Stadtteil Hamme und die dort lebenden Bürgerinnen und Bürger ist die Frage der Glaubwürdigkeit von Politik und Verwaltung in diesem Verfahren.
Frage: Zu welchem Zeitpunkt sind erste Gespräche zwischen Thyssen-Krupp Nirosta AG und Stadtverwaltung Bochum bzw. Politik geführt worden?
Welche Stellen der Stadtverwaltung sind in diesem Stadium maßgeblich beteiligt gewesen bzw. hatten die Federführung?
8. Wie wird sichergestellt, dass, für den Fall der Genehmigung der Deponie, die Beschickung der Deponie ausschließlich für ThyssenKrupp Nirosta AG eingegrenzt wird? Gibt es hierzu einen städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt Bochum und ThyssenKrupp Nirosta AG? Ist eine Baulasteintragung mit genauer Festlegung der Rahmenbedingungen geplant? Werden diese beiden Punkte öffentlich einsehbar?
9. Im Rahmen der öffentlichen Planauslegung zum Planfeststellungsverfahren waren die Unterlagen für die Bürgerschaft lediglich in „Papierform“ bei den beiden auslegenden Stellen Bochum und Hagen einsehbar. Trotz Nachfrage wurde von beiden Stellen verneint, dass die Unterlagen auch digital zur Verfügung stehen, obwohl diese zum großen Teil der Hammer-Runde vorliegen und auch den Trägern öffentlicher Belange in digitaler Form zugeleitet worden sind.
Frage: Warum ist diese Form der Information in digitaler Form den Bürgerinnen und Bürgern trotz Nachfrage verweigert und nicht einsehbar gemacht worden? Sieht die Stadtverwaltung hierin einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes NRW bzw. Umweltinformationsgesetz NRW? Ist dies ein formeller und rechtlich anfechtbarer Fehler nach Verwaltungsverfahrensgesetz NRW?

Sehr geehrter Herr Dr. Kratzsch, wir erbitten zu **jeder Frage** eine Antwort. Wir bitten Sie ausdrücklich, diesen Wunsch der Bürgerschaft auch stattzugeben.

Auf diesem Wege möchten wir Sie auch informieren, dass wir diesen Brief mit gleicher Post an die örtlichen Zeitungen versenden werden und auch den im Rat vertretenen Fraktionen (außer NPD) zuleiten werden.

Für die Beantwortung dieser Fragen sehen wir uns aufgrund der öffentlichen Eilbedürftigkeit gezwungen, Ihnen eine Frist von 14 Tagen zur Beantwortung ab Zusendung dieses Schreibens einzuräumen, da wir die Beantwortung dieser Fragen auch im weiteren Abwägungsprozess der betreffenden Ausschüsse für rechtlich relevant halten.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Labusch
für die Hammer-Runde

Gertrud Labusch
Amtsstr. 4
44809 Bochum
Tel.: 0234 / 524230
E-Mail: gelabu@arcor.de
Mobil: 0176 / 967 100 79



Ministerium für Bauen und Wohnen,
des Landes NRW
Herrn Minister
Lutz Lienenkämper
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Bochum, 24. April 2010

Geplante Deponie Marbach in Bochum-Hamme

Sehr geehrter Herr Minister Lienenkämper,

mitten im Stadtteil Bochum-Hamme und unweit der Jahrhunderthalle beabsichtigt die Firma ThyssenKrupp Nirosta AG die Wiederinbetriebnahme bzw. Eröffnung einer neuen Deponie zur Ablagerung von Produktionsrückständen. Einschließlich Vorarbeiten und Kippzeit soll bis zum Jahr 2050 mitten im Stadtteil Bochum-Hamme und wenige Meter neben bestehender Wohnbebauung eine 37 m hohe Deponie (mit Begrünung ca. 45 m) entstehen!

Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Bochum-Hamme und vertreten durch die Hammer Runde, sehen in diesem Vorhaben einen Rückfall in eine alte und längst überholte Industriepolitik. Es ist kaum vorstellbar, dass im 21. Jahrhundert mitten in einem Stadtteil eine solche Deponie überhaupt geplant oder zugelassen werden soll. Wir sehen daher im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung auch die Belange und Glaubwürdigkeit der Landesregierung NRW in Frage gestellt.

Sehr geehrter Herr Lienenkämper, wir schreiben Sie auf diesem Wege als verantwortlichen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen für Stadtentwicklung und Verkehr an mit der Bitte, dieses Vorhaben auch aus Sicht Ihres Ministerium zu prüfen und den Abwägungsprozess sachlich und fachlich zu begleiten. Das Planfeststellungsverfahren hierzu wird federführend bearbeitet im gemeinsamen Umweltamt der Städte Hagen, Dortmund und Bochum als Untere staatliche Umweltbehörde.

Mit dieser Deponieplanung wird dem Stadtteil Bochum-Hamme, der im Sozialbericht 2008 der Stadt Bochum als einer von vier sehr auffälligen Stadtteilen aufgeführt wird, letztendlich „der Todesstoß“ gegeben.

Die Bürgerschaft in Bochum-Hamme hatte sich gerade auf den Weg gemacht, über einen eigenständigen und von unten organisierten Prozess alle Voraussetzungen für die Aufnahme in das Landesprogramm „Soziale Stadt NRW“ zu schaffen. Dabei haben alle Vereine, Kirchen, Institutionen und Händler in der sogenannten „Hammer Runde“ ihren Willen zur Mitarbeit und Verantwortung für den Stadtteil gezeigt. In diese Aufbruchphase der Bürgerschaft kam die Nachricht für die anstehende Deponieplanung bzw. Erweiterung!

Wir sehen hierin einen Anachronismus, der längst vergessene Industriepolitik wieder lebendig macht. Wir sehen aber auch in dieser Planung eine Unvereinbarkeit mit den Zielen der Landesregierung und Ihres Ministeriums für eine nachhaltige und umweltgerechte Stadtentwicklung.

Wir würden uns freuen, eine Stellungnahme aus Ihrem Hause hierzu zu erhalten.

Mit freundlichem Grüßen

Gertrud Labusch
für die Hammer-Runde

Gertrud Labusch
Amtsstraße 4
44809 Bochum

Telefon 0234/524230
E-Mail: gelabu@arcor.de
Mobil: 0176/96 71 00 79



Bochum, 27. April 2010

Deponie Marbach

Aufgrund der öffentlichen Diskussion und auch im Ergebnis der Bürgeranhörung am 14. April 2010 in der Gethsemane-Kirche hält die Hammer-Runde es für erforderlich, die Position aus der Hammer-Runde und aus der Bürgerschaft festzuhalten und zu dokumentieren.

Die Bürgerschaft des Stadtteils Bochum-Hamme, vertreten auch durch die Hammer-Runde, lehnt die geplante Deponie Marbach, wie Sie zur Zeit im Planfeststellungsverfahren der Firma ThyssenKrupp Nirosta AG beantragt wird, vollständig und unmissverständlich ab. Gleichzeitig wird der Widerstand gegen diese Planungen wiederholt öffentlich gemacht und die Firma ThyssenKrupp Nirosta AG aufgefordert, die eingereichten Planunterlagen zurückzuziehen.

Die Bürgerschaft in Bochum-Hamme bzw. die Hammer-Runde stellen aber nicht und auch zu keiner Zeit in Frage, dass die „Altdeponie“, so wie sie am 1.12.1970 durch die Stadt Bochum genehmigt und bis 1987 betrieben wurde, in ihrer Rechtmäßigkeit nicht angezweifelt und bestritten wird. Demnach steht der Firma ThyssenKrupp Nirosta AG noch ein Restvolumen von 20.000 t zur Beschickung der Alt-Deponie zu. Mit dem Auslaufen bzw. Erschöpfung der Deponiebeschickung fordert die Bürgerschaft und die Hammer-Runde die Firma ThyssenKrupp Nirosta AG auf, nach jetzigem Stand der Technik die Altdeponie in jeglicher Form so abzusichern, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet wird und eine mögliche spätere Gefährdung auch ausgeschlossen wird. Vor allem die bekannten Verunreinigungen des Grundwassers und die Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels und Grundwasserneubildung muss dabei, auch mit erheblichen finanziellen Mitteln, durch den Verursacher verhindert werden.

Mit dieser Position macht die Bürgerschaft und die Hammer Runde deutlich, dass mögliche „Zugeständnisse“ im weiteren Planfeststellungsverfahren nicht akzeptiert werden. Die Firma ThyssenKrupp Nirosta AG wird aufgefordert, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für Umwelt und Menschen in Bochum-Hamme gerecht zu werden und den Wünschen von tausenden Menschen in dem Stadtteil zu entsprechen.

Gertrud Labusch
für die Hammer-Runde

Gertrud Labusch
Amtsstraße 4
44809 Bochum

Telefon 0234/524230
E-Mail: gelabu@arcor.de
Mobil: 0176/96 71 00 79



Gertrud Labusch, Amtsstraße 4, 44809 Bochum
Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Ottilie Scholz
44777 Bochum

Bochum, 28. April 2010

Deponie Marbach
hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin, liebe Frau Dr. Scholz,

gem. § 24 GO NRW stelle ich, stellvertretend für die Hammer-Runde, folgenden Antrag:

„Die Firma ThyssenKrupp Nirosta AG plant die Wiederaufnahme bzw. Neueröffnung einer Deponie zur Ablagerung von Produktionsrückständen in Bochum-Hamme, westlich des Gewässers Marbach. Hierfür hat Sie, in Abstimmung mit der Stadt Bochum, ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die Bürgerinnen und Bürger in Bochum-Hamme haben mit über 2.500 Unterschriften und über 100 privaten und dezidiert begründeten Einwänden ihre Ablehnung zu diesen Planungen im Verfahren abgegeben und hierdurch deutlich gemacht, dass sie die Planungen zur Errichtung einer Deponie mit einer Höhe von 37 m und einer Laufzeit bis zum Jahre 2050 vollständig ablehnen. Die Hammer-Runde, ein Zusammenschluss aller im Stadtteil Hamme aktiven Vereine, Institutionen und Verbänden, Händlern, politischen Parteien und Kirchen fordert den Rat der Stadt Bochum auf, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nicht nur im Ausschuss für Umwelt, öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verkehr zu behandeln, sondern diesen Punkt im Rat der Stadt Bochum zu erörtern und zu beraten. Die Deponie Marbach hat nicht nur Auswirkungen auf den Stadtteil Hamme, sondern berührt den gesamten Bochumer Norden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Vorhabens für die Stadtentwicklung im gesamten Bochumer Norden, sehen wir eine originäre Zuständigkeit des Rates, unabhängig der Hauptsatzung der Stadt Bochum, gegeben.

Wir fordern daher, dass die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Bochum im Planfeststellungsverfahren zur Deponie Marbach im Rat der Stadt Bochum öffentlich behandelt wird.“

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Labusch
für die Hammer-Runde

Gertrud Labusch
Amtsstraße 4
44809 Bochum

Telefon 0234/524230
E-Mail: gelabu@arcor.de
Mobil: 0176/96 71 00 79



Gertrud Labusch, Amtsstraße 4, 44809 Bochum

Herrn Staatsminister a. D.
Professor Dr. Christoph Zöpel
Kastanienweg 4
44799 Bochum

Bochum, 27. April 2010

Deponie Marbach

Sehr geehrter Herr Professor Zöpel,

mit dem beiliegenden Flugblatt erlaubt sich die Hammer-Runde, ein Zusammenschluss aller im Stadtteil Hamme aktiven Vereine, Initiativen, Händler, politischen Parteien und Kirchen, Sie über die beabsichtigten Planungen der ThyssenKrupp Nirosta AG zu informieren. Für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Bochum-Hamme ist es unvorstellbar, dass im 21. Jahrhundert mitten in einem Stadtteil und wenige Meter neben vorhandener Wohnbebauung eine 37 m hohe neue Deponie geplant ist mit einer Laufzeit bis zum Jahre 2050.

Lieber Herr Professor Zöpel, als ehemaliger verantwortlicher Städtebauminister für das Land Nordrhein-Westfalen und „Vater“ der Internationalen Bauausstellung Emscher Park erbitten wir Ihre Hilfe und Ihren politischen Einfluss im laufenden Verfahren. Die Bürgerschaft in Bochum-Hamme hat das Gefühl, dass „hinter den Kulissen“, zwischen Verwaltung und SPD/Grüne-Spitze die erforderliche gemeindliche Zustimmung zum Verfahren bereits gefallen ist. Aufgrund der uns bekannten Vorlaufzeit seit 2003 (die ersten Gespräche und Weichen wurden von Heinz Hossip gestellt) haben wir leider das Gefühl der Ohnmacht, dass unsere Argumente nicht angehört und sachgerecht abgewägt werden. Wir übermitteln Ihnen daher eine komprimierte Stellungnahme, die nicht abschließend ist und nur einen Teil der vorgebrachten Argumente und Bedenken sind.

Unserer Meinung nach kann das Verfahren nur noch durch ein Einlenken der ThyssenKrupp Nirosta AG erreicht werden. Hierbei ist bekanntermaßen die politische und öffentliche Einflussnahme von entscheidender Bedeutung. Wir möchten Sie daher als Mitstreiter für unser berechtigtes Anliegen gewinnen. Wir, die Bürgerinnen und Bürger aus Bochum-Hamme, haben uns gemeinsam auf den Weg gemacht, den Stadtteil mit bürgerschaftlichem Engagement nach vorne zu bringen. In der Hammer-Runde werden viele Aktivitäten koordiniert und in einer Verantwortung „von unten“ bearbeitet. Die Anfang des Jahres öffentlich gemachten Deponieplanungen kontakalisieren alle Bemühungen und lassen ein Gefühl der Ohnmacht bei den Bürgern zurück. Dies kann nicht im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Stadtentwicklung liegen.

Über eine Antwort auf diesen Brief würden wir uns daher sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Labusch
für die Hammer-Runde